

Informationsmappe für Aussteller:innen



Verein Hochzeitsmesse Solothurn
Westringstrasse 4
4500 Solothurn

www.solothurnerhochzeitsmesse.ch



join the family!

Wir sind eine kleine, feine und persönliche Hochzeitsmesse. Seit 2022 bringen wir regionale Hochzeitsdienstleister:innen mit Brautpaaren zusammen, welche grossen Wert auf Qualität, persönliche Dienstleistungen, Handwerk und besondere Details legen. Sprechen wir Dich damit an - Du möchtest aber noch mehr wissen? Los geht's!

Herzlichst

Patricia

Selina

Larissa

Verein Hochzeitsmesse Solothurn
Westringstrasse 4
4500 Solothurn

www.solothurnerhochzeitsmesse.ch

gute Gründe!

erster guter Grund

Als Aussteller:in triffst Du hier Deine Zielgruppe. Keine andere Werbemassnahme dürfte Dir diese Trefferquote bringen. Die Brautpaare bevorzugen es, Dich und Dein Angebot persönlich kennen zu lernen. Nutze diese Chance in einem einzigartigen Rahmen.

zweiter guter Grund

Wir bieten Dir mit der Teilnahme an der Messe eine B2B-Netzwerkgelegenheit mit Ausstellenden aus der regionalen Hochzeitsbranche. Eine tolle Möglichkeit für Kennenlernen, Austauschen und Vernetzen.

dritter guter Grund

Wir als Organisations-Team sind in der Region Solothurn verankert und für unser Herzensprojekt stark engagiert. Damit gelingt uns eine erfolgreiche Solothurner Hochzeitsmesse.



Verein Hochzeitsmesse Solothurn
Westringstrasse 4
4500 Solothurn

www.solothurnerhochzeitsmesse.ch



Du & Wir – it's a perfect match?

Gleich zuerst: Das Anmeldefenster ist vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 geöffnet.

Wir sind der Meinung, dass zu viele Aussteller:innen weniger Auftragschance für den Einzelnen bedeuten! Deshalb sind wir eine kleine, feine Hochzeitsmesse - und wollen dies bewusst auch bleiben. Es gibt also bei uns ein Maximum an Aussteller:innen – insgesamt sowie pro Kategorie – sodass Du von der Teilnahme profitieren kannst. Die gleiche Standgrösse, einheitliche Preise und klare Bedingungen sorgen dafür, dass sich bei uns alle - ob klein oder gross, gleichermassen präsentieren können.

Dir gefällt, was Du liest? Dann informiere Dich nachfolgend über die Standpackages und melde dich danach am besten gleich auf www.solothurnerhochzeitsmesse.ch an.

Verein Hochzeitsmesse Solothurn
Westringstrasse 4
4500 Solothurn
www.solothurnerhochzeitsmesse.ch





Standpackages

Lovebirds

Teilnahme am Samstag und Sonntag

CHF 600.00.

Standgrösse 3x3 Meter

Sweethearts

Teilnahme am Sonntag

CHF 400.00

Standgrösse 3x3 Meter

Luft und Liebe

Flyer- und Plakatstand (unbedient)

CHF 150.00

Flyerstand (1200x800mm) wird vom Verein gestellt;

Ausgestaltung durch Aussteller:in

*Pro Firma muss ein Package gemietet werden.

**Aussteller:innen welche sich an der Modenschau beteiligen möchten, können ausschliesslich das Standpackage „Lovebirds“ buchen.

Verein Hochzeitsmesse Solothurn
Westringstrasse 4
4500 Solothurn
www.solothurnerhochzeitsmesse.ch



Infobox

Dauer der Messe

Samstag, 14. September 2024 bis Sonntag, 15. September 2024

Ort der Messe

Landhaus, Landhausquai, 4500 Solothurn

*Die detaillierten Anfahrtsinformationen werden kurz vor der Messe zugestellt.

Öffnungszeiten

Besucher:innen

Samstag, 14. September 2024 10.00 – 17.00 Uhr

Sonntag, 15. September 2024 10.00 – 17.00 Uhr

Aussteller

Samstag, 14. September 2024 07.00 – 18.00 Uhr

Sonntag, 15. September 2024 07.00 – 22.00 Uhr

Auf- und Abbauzeiten

Aufbau

Freitag, 13. September 2024 13.00 – 19.00 Uhr

Abbau

Sonntag, 15. September 2024 17.30 – 19.00 Uhr

*Die Details für den An- und Abbau werden zu gegebener Zeit zugestellt.

Modenschau

Hauptprobe, Freitag, 13. September 2024

*Die Details werden zu gegebener Zeit zugestellt.

Samstag, 14. September 2024 – 12.30 Uhr und 15.00 Uhr

Sonntag, 15. September 2024 – 12.30 Uhr und 15.00 Uhr

Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Messeleitung. Aufgrund dessen, dass eine klare Beschränkung in der Anzahl besteht, werden alle Aussteller:innen gleichermaßen zur Geltung kommen.

Standeinrichtung

Bestellungen für die kostenlose Standeinrichtung (Tische und Stühle) werden separat erfragt.

Für Bestellungen/Änderungen, die später als der angegebene Termin eintreffen, besteht kein Anspruch auf Erledigung. Eigenes Mobiliar darf mitgebracht werden.

Nach Beendigung der Messe sind die gemieteten Gegenstände in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Allfällige Beschädigungen werden in Rechnung gestellt.

Modenschau

Du möchtest mit deinem Geschäft Teil der Modenschau sein? Gerne involvieren wir dich und deine Dienstleistung. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn du das Package „Lovebirds“ buchst. Bitte wende dich diesbezüglich direkt an uns.

Abfallentsorgung

Während der Auf- und Abbauphase sowie während der Messe stehen in der Halle Abfallbehälter zur Verfügung. Wir erwarten, dass die Stände sauber und aufgeräumt sind.

Kommunikationspaket

Im Standpackage (Lovebirds und Sweethearts) ist das Kommunikationspaket inklusive. Bei Nichtbeanspruchung einzelner Leistungen erfolgt keine Preisreduktion. Im Kommunikationspaket enthalten sind folgende Leistungen:

- Jahrespräsenz auf der Website www.solothurnerhochzeitsmesse.ch (Fristgerechte Einreichung Logo im geforderten Format)
- Werbung auf dem Instagram Kanal [solothurnerhochzeitsmesse](https://www.instagram.com/solothurnerhochzeitsmesse) (Fristgerechte Einreichung Fotos im geforderten Format)
- Vorlagen für die eigenen Social Media Kanälen
- 2 Eintrittskarten (Verlosung erlaubt)

Eintritte

Eintrittskosten CHF 11.00 - zum Eintritt wird ein Glas Prosecco angeboten.

Wettbewerb

Unter allen Eintritten verlosen wir Preise. Du möchtest dich daran beteiligen? Eine Umfrage unter den Aussteller:innen findet zu gegebener Zeit statt. Damit alle mitmachen können, ist der Betrag eingeschränkt und darf maximal CHF 100.00 betragen.

Parkplätze

Aussteller:innen können für den Auf- und Abbau vor das Landhaus fahren und müssen danach umgehend umparkieren. Für die Zeit des Auf- und Abbaus ist die Stadtpolizei informiert und wir händigen entsprechende Parkerlaubniskarten frühzeitig aus.

Reinigung

Die Endreinigung der Lokalität ist in der Standgebühr inkludiert.

Versicherungen

Obligatorische Haftpflicht-Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Ausstellers. Wir als Organisationskomitee erwarten, dass jeder Aussteller:in über eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer ausreichend hohen Garantiesumme verfügt. Die Ausstellungsgüter sowie das Standmaterial sind weder während des Messeaufenthalts noch während des Hin- und Rücktransportes versichert. Deshalb empfehlen wir den Abschluss einer Ausstellungs- und Transportversicherung. Ebenfalls ist die Absicherung von Diebstahl Sache der Ausstellenden.

Zahlungstermine

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt nach der Anmeldebestätigung und muss innert 20 Tagen ab Faktura Datum beglichen werden.

Grundlage

Grundlage des Vertrages zwischen uns und den Ausstellenden bilden der die Anmeldung, die Bestellformulare, das Ausstellerreglement und die weiteren Detailinformationen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Vielen Dank für das Interesse und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Bitte lies Dir die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig durch. Diese gelten ohne explizite anderslautende individuelle Vereinbarung für alle vertraglichen Beziehungen zwischen der Kundschaft und dem Verein Hochzeitsmesse Solothurn.

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den Geschäftsbereich des Vereins. Der Verein besitzt und betreibt die Plattform www.solothurnerhochzeitsmesse.ch und erbringt darauf entgeltliche und unentgeltliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Hochzeitsmesse Solothurn.

Preise

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF). Alle Preise verstehen sich exklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer (MwSt.) – es sei denn, es wird anderweitig deklariert - und weiter allfälliger Steuern. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise auf der Website www.solothurnerhochzeitsmesse.ch oder gemäss schriftlicher Vereinbarung. Für die Kundschaft gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise.

1 RECHTSGRUNDLAGE

Grundlage des Vertrages

Die Grundlage zwischen dem Verein Hochzeitsmesse Solothurn als Veranstalterin/Messeleitung einerseits und dem Aussteller andererseits bilden die Anmeldung, die Infobox und die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

Anmeldung

Indem die/der Interessent:in die Anmeldeunterlagen der Messeleitung innert angegebener Frist ordnungsgemäss und rechtmässig einreicht, stellt sie/er der Veranstalterin den Antrag zum Vertragsabschluss unter Anerkennung der Bestimmungen.

Inhalt der Anmeldung

Die Interessenten haben in der Anmeldung die gewünschte Kategorie anzugeben. Über die Platzzuteilung sowie Gruppierung der Aussteller entscheidet allein die Messeleitung, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort zu entsprechen. Der Standort werden im Hallenplan festgelegt. Dieser wird dem Aussteller zum gegebenen Zeitpunkt zugestellt und bildet einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages. Für unerwünschte Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugewiesenen Standplatzes ergeben können, haftet die Veranstalterin nicht. Bei übergeordneten Interessen, wie beispielsweise behördliche Auflagen, Bedürfnisse der Sicherheit etc. behält sich die Messeleitung überdies vor, den Hallenplan auch nach Zustellung an den Aussteller abzuändern.

Mitaussteller

Es ist untersagt, Mitaussteller:innen aufzunehmen oder für Zweitfirmen, welche nicht an der Hochzeitsmesse als Aussteller:in teilnehmen, zu werben. Eine Missachtung dieser Klausel kann zum sofortigen Ausschluss führen und mit einem Bussgeld von CHF 600.00 sanktioniert werden.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Alle Aussteller:innen sind verpflichtet, sich im Zusammenhang mit der Ausstellertätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art zu versichern und dies der Messeleitung auf Verlangen nachzuweisen. Abschluss der Versicherung ist Sache des Ausstellers.

Annahme der Anmeldung

Über die Annahme der Anmeldung, sowie die Zuteilung des Standplatzes entscheidet die Messeleitung nach Ermessen im Rahmen der Messepolitik. Sie kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenfolge verweigern. Insbesondere begründen frühere Zulassungen keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz für eine folgende Messe.

Sollte die Messe aufgrund behördlicher Vorgaben abgesagt oder eingeschränkt werden, behalten wir uns eine Verschiebung oder Absage der Messe vor. Im Falle einer Absage wird die bereits geleistete Zahlung vollständig zurückerstattet.

Zustandekommen des Ausstellervertrages

Mit Einsendung des Anmeldeformulars an die Messeleitung kommt eine rechtsverbindliche Buchung zustande, welche die Messeleitung bestätigt.

Widerruf der Anmeldung und Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller:in

Der/Dem Aussteller:in steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Bestätigung seitens Messeleitung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Die Anmeldung ist nach Einsendung des Anmeldeformulars verbindlich. Sagt der/die Aussteller:in nach Ablauf der 5 Tage die Teilnahme ab, so ist die Veranstalterin berechtigt, einen Schadenersatz von bis zu CHF 1'000.00 geltend zu machen. Die Standgebühr wird überdies nicht rückerstattet. Dies gilt unabhängig davon, ob der vorgesehene Standplatz später noch vermietet werden kann. Ein Anspruch auf eine verbindliche Reservation und Standplatz ist erst mit Zahlung der Rechnung sichergestellt.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Jede/r Aussteller:in sorgt auf eigene Kosten vor dem Messebetrieb dafür, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen und zum Schutz der Messe, der Aussteller:in, der Besucher:innen und Dritter die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden. Auf Verlangen der Messeleitung hat sich der Aussteller darüber auszuweisen. Wird eine für den vorgesehenen Betrieb unerlässliche Bewilligung definitiv nicht erteilt, kann sowohl die/der Aussteller:in als auch die Veranstalterin vom Vertrag zurücktreten.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der rechtsgültig zustande gekommene Ausstellervertrag ist nur für die in der Anmeldung erwähnte Messeveranstaltung auf dem vom Verein Hochzeitsmesse Solothurn bereit gestellten Areal gültig.

Widerrufs- und Entfernungsrecht

Die Messeleitung ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Ausstellervertrag aufgrund falscher Angaben der/des Ausstellers:in in ihrer/seiner Anmeldung zustande gekommen ist oder die/der Aussteller:in ihrer/seiner Vorauszahlungspflicht nicht nachkommt. Die/Der fehlbare Aussteller:in ist der Veranstalterin gegenüber für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Die Messeleitung ist überdies berechtigt, den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Ausstellungsobjekte auf Kosten des fehlbaren Ausstellers entfernen zu lassen, ohne dass die/der Aussteller:in und insbesondere Dritte einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen können.

3 VERTRAGSINHALT

Vertragsgegenstand

Durch den rechtsgültig zustande gekommenen Ausstellervertrag verpflichtet sich die Veranstalterin, der/dem Aussteller:in für die im Vertrag bezeichnete Messe oder Veranstaltung einen Standplatz zuzuweisen und die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Die/Der Aussteller:in verpflichtet sich, der Veranstalterin eine Standplatzmiete sowie die Entschädigungen für die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu entrichten. Sie/Er verpflichtet sich weiter, sich strikt an die gesetzlichen, wie auch an die von der Veranstalterin erlassenen Vorschriften und Weisungen zu halten.

Haftung des Ausstellers

Die/Der Aussteller:in haftet gegenüber der Veranstalterin für die von ihr/ihm verursachten Schäden.

Haftungsausschluss der Veranstalterin

Die/Der Veranstalter:in haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht vorhersehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt, Pandemien und ähnliches.

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller:in/Besuchende entstehen. Insbesondere haftet die Veranstalterin bezüglich des rechtmässigen Vertriebs der Produkte und Dienstleistungen durch die/den Aussteller:in (Beachtung von Patent-, Lizenz- Vertriebs sowie andere Rechte und Pflichten) in keinerlei Hinsicht. Die Durchsetzung bzw. Abwehr entsprechender Rechte oder Ansprüche ist allein Sache der Ausstellenden.

Versicherungen

Alle Versicherungen, insbesondere Haftpflicht-, Transport-, Ausstellungs-, Diebstahls- und Reisegepäck- Versicherung ist Sache der Ausstellenden. Es wird keine Haftung durch den Verein Hochzeitsmesse Solothurn übernommen.

4 DIENSTLEISTUNGEN DER VERANSTALTERIN

Allgemeine Überwachung der Hallen

Die Solothurner Hochzeitsmesse ist unbewacht. Lediglich eine verantwortliche Person seitens der gebuchten Lokalität überprüft, ob beispielsweise keine Stände vor einem Notausgang aufgebaut werden. Seitens der Veranstalterin wird jede Gewährleistung im Zusammenhang mit der allgemeinen Hallenüberwachung wegbedungen.

Reinigung und Entsorgung

Die Messeleitung ist für die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, usw. verantwortlich. Die Messeleitung setzt voraus, dass der Stand stets gepflegt erscheint. Während der Aufbauphase können verursachte Abfälle durch Mitarbeitende der Lokalität entsorgt werden. Die Endreinigung ist in der Standmiete inbegriffen.

Parkplätze

Für die Auf- und Abbauphasen ist das Parkieren vor der Lokalität gestattet. Danach müssen alle Ausstellenden ihre Autos anderweitig und auf eigene Kosten umparkieren.

5 STANDBAU

Anlieferung

In Bezug auf den Zeitpunkt der Anlieferung und Einräumung werden vor der Messe die Informationen zugestellt. Nach dem Abladen sind die Fahrzeuge sofort umzuparkieren. Durchfahrten sind stets freizuhalten. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet ausschliesslich die/der Aussteller:in.

Gestaltung der Messestände

Die Standgestaltung ist Sache der Ausstellenden. Sie darf den Gesamteindruck der Messeveranstaltung nicht beeinträchtigen. Die Messeleitung behält sich vor, einzelne Standgestaltungen oder die Standgestaltungen generell einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Auf Verlangen sind Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen.

Plakate / Werbung / Beschriftungen

Plakate, Werbung und weitere Beschriftungen dürfen nur im Standinnern erfolgen und nur an den offenen Standseiten nach aussen in Erscheinung treten. Die Standbegrenzung ist zu beachten.

Weitere Vorschriften

Die Standgrenzen sind strikte einzuhalten.

6 OBLIEGENHEITEN WÄHREND DES MESSEBETRIEBES

Nutzung des Standplatzes

Die/Der Aussteller:in verpflichtet sich, die gemietete Standfläche vertragsgemäss zu gebrauchen, indem sie/er insbesondere dafür besorgt ist, dass sie/er

- den Stand während der Öffnungszeiten der Messe/Veranstaltung durchgehend bedient (bei Missachtung Bussgeld von CHF 200.00)
- den Aufbau des Standes vor Messeöffnung und den Abbau nach Messeschluss durchführt (bei Missachtung Bussgeld von CHF 200.00)
- Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, die aktive Werbung ausserhalb des Standes unterlässt;
- Ausstellungsmaterialien, Drucksachen, Werbemittel etc. jeder Art, die Anlass zu begründeten Beanstandungen geben, auf Anordnung der Messeleitung unverzüglich entfernt;
- Werbematerial und Muster nur im eigenen Stand abgibt;
- die eigene Standfläche nicht überschreitet, insbesondere nicht durch das Verteilen von Drucksachen, Werbemitteln und jeglichen Materialien aller Art vor dem eigenen Messestand;
- den Stand täglich sauber und gepflegt hält

Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht der Veranstalterin/Messeleitung

Die Messeleitung führt Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, das Verhalten der Ausstellenden während der Messe und über die Ausstellungsgegenstände durch. Die Ausstellenden verpflichten sich, den Weisungen der Messeleitung und deren Organe für einen geordneten Messebetrieb jederzeit Folge zu leisten. Wird die Anordnung der Messeleitung nicht befolgt, hat die Messeleitung das Recht, auf Kosten der/des säumigen Ausstellers:in die notwendigen Massnahmen durchzuführen.

Meldepflicht der Aussteller:innen

Die/Der Aussteller:in muss Mängel, die sie/er nicht selbst zu beseitigen hat, der Messeleitung unverzüglich melden. Dabei kann es sich auch um Mängel handeln, die nicht direkt mit der gemieteten Standfläche im Zusammenhang stehen. Unterlässt die/der Aussteller:in die Meldung oder erstattet er die Anzeige nicht rechtzeitig, wird sie/er schadenersatzpflichtig.

7 BESONDERE BESTIMMUNGEN

Kundengutscheine für ein Eintrittsbillet

Zu gegebener Zeit erhalten alle Aussteller:innen zwei Gratiseintritte, die ausschliesslich zur kostenlosen Abgabe an die Kundschaft für Werbezwecke bestimmt sind. Der Weiterverkauf dieser Gutscheine ist untersagt.

Fotografieren und Filmen

Die Messeleitung ist berechtigt, Fotos und Filme von Ausstellungsgegenständen und Objekten anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

Pressefotograf:innen ist das Fotografieren für Presse Zwecke gestattet.

Personen, die sich im Rahmen der Veranstaltung in den Räumen der gebuchten Lokalität der Solothurner Hochzeitsmesse aufhalten, müssen damit rechnen, dass der Verein Hochzeitsmesse Solothurn von ihnen Bild- und Tonaufnahmen anfertigt. Sie erklären sich damit einverstanden, dass der Verein Hochzeitsmesse Solothurn allfällige Bild- und Tonaufnahmen von ihnen zum Zweck der Berichterstattung, Dokumentation und Werbung im Zusammenhang mit der besuchten Veranstaltung verwenden kann.

Nutzung

Die Messeleitung bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen, ist berechtigt, Fotos und Filme von Ausstellungsgegenständen und Objekten anfertigen zu lassen und für die digitale Vernetzung, insbesondere auf der Website www.solothurnerhochzeitsmesse.ch zu verwenden. Die/Der Aussteller:in verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht. Die/Der Aussteller:in erteilt mit der Annahme des Vertrages zur Teilnahme an der Messe sein Einverständnis, mit seinen gemachten Angaben, zur Vernetzung seiner Firmendaten auf der Website www.solothurnerhochzeitsmesse.ch.

Gesetzliche Bestimmungen

Nebst den bereits erwähnten Vorschriften haben die Ausstellenden sämtliche gesetzliche Bestimmungen einzuhalten; dies gilt z.B. für das Zollgesetz, das Arbeitsgesetz, das Giftgesetz, etc.

8 BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

Räumung der Standfläche

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche in Übereinstimmung mit den terminlichen Vorgaben zu räumen.

Rückgabe gemieteter Standeinrichtung

Die seitens der/des Ausstellers:in von der Veranstalterin gemieteten Standeinrichtungen sind von/vom Aussteller:in sowie nach den Weisungen des zuständigen Hallenbetreuers in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung

Der Verein Hochzeitsmesse Solothurn ist berechtigt, eine Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen oder vorzeitig abubrechen, falls die Durchführung aus Gründen, welche der Verein nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden kann. Muss eine Veranstaltung aus Gründen, welche der Verein nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt abgesagt oder vorzeitig abgebrochen werden, so ist der Verein von ihren Leistungspflichten entbunden und die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben gegenüber dem Verein weder einen Anspruch auf Erfüllung noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits vom Verein erbrachten Aufwendungen.

Verschiebung und Anpassung einer Veranstaltung

Der Verein Hochzeitsmesse Solothurn ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen, falls der Verein wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Muss eine Veranstaltung verschoben oder deren Betrieb den Umständen angepasst werden, so haben die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher gegenüber dem Verein weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

9 FEUERPOLIZEILICHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

Sicherheit

In der für die Messe gemieteten Räumlichkeiten ist es insbesondere verboten, den Gebrauch von Notausgängen und Fluchtwegen (wie Treppen und Treppenvorplätze, Gänge, Verkehrswege etc.) und Brandschutzeinrichtungen (wie Feuermelder, Löschposten, Brandschutztüren, Sprinkler-anlagen, Notleuchten, Fluchtwegmarkierungen etc.) in irgendeiner Art einzuschränken, Dekorationen und Einrichtungen anzubringen.

10. ABRECHNUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt nach der Teilnahmebestätigung durch die Veranstalterin. Die Rechnung muss innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen werden. Bei Nichtzahlung kann weder eine Reservation beansprucht, noch eine Standerlaubnis erteilt werden.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Streitigkeiten mit dem Verein Hochzeitsmesse Solothurn gilt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Solothurn. Der Verein Hochzeitsmesse Solothurn kann ihre Ansprüche gegenüber einem Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten oder Besucher wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem dieser seinen Wohnort oder Sitz hat.